

Allgemeine Vermietbedingungen für Porsche-Kraftfahrzeuge im Rahmen von Porsche Drive Rental der Full Moon People GmbH ("Vermieter")

1. Fahrzeughalter

- 1.1. Eigentümer und Halter des Fahrzeugs ist die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Porscheplatz 1, D-70435 Stuttgart, die das Fahrzeug dem Vermieter zur Verfügung stellt.
- 1.2. Der Vermieter vermietet das Fahrzeug in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

2. Stornierung, No Show

- 2.1. Der Mieter kann eine Reservierung bis 24 Stunden vor Mietbeginn stornieren. Bei einer späteren Stornierung hat der Mieter für die bei dem Vermieter entstandenen Aufwendungen eine Stornogebühr gemäß der Gebührenübersicht zu bezahlen, die seiner Kreditkarte belastet wird.
- 2.2. Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens 30 Minuten nach der vereinbarten Zeit ("No Show"), kann der Vermieter das reservierte Fahrzeug anderweitig vermieten. Wird das Fahrzeug nicht vom Mieter übernommen, hat der Mieter den vereinbarten Mietpreis zu bezahlen. Der Vermieter muss sich jedoch anrechnen lassen, was er an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Vermietung erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

3. Abschluss des Mietvertrags, Mitmieter, Fahrzeugübernahme

- 3.1. Der Mietvertrag wird bei Übernahme des Fahrzeugs geschlossen. Im Mietvertrag kann vorgesehen werden, dass das Fahrzeug nicht nur vom Mieter, sondern auch von weiteren Fahrern geführt werden darf (im Folgenden "Mitmieter"). Die Mitmieter und der Mieter haften dem Vermieter als Gesamtschuldner.
- 3.2. Folgende Voraussetzungen sind Bedingung für den Abschluss und den Bestand des Mietvertrags und müssen bei Übernahme des Fahrzeugs sowie während der gesamten Nutzungsdauer vorliegen:
 - 3.2.1. Der Mieter muss eine für das Fahrzeug erforderliche und im Inland gültige **Fahrerlaubnis**, eine auf ihn ausgestellte und noch mindestens drei Monate gültige **Kreditkarte** sowie einen gültigen **Personalausweis** oder **Reisepass** vorlegen.
 - 3.2.2. **Mieter aus Nicht-EU-Staaten** müssen ihre nationale Fahrerlaubnis mit einem internationalen Führerschein (IDP) ergänzen.
 - 3.2.3. Der Mieter muss mindestens **27 Jahre** alt und bereits seit **fünf Jahren** im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein.
 - 3.2.4. Porsche Drive Rental powered by Full Moon People GmbH behält sich das Recht vor, ohne Angaben von Gründen jederzeit von einer Vermietung abzusehen.
 - 3.2.5. Diese Voraussetzungen gelten auch für Mitmieter.
- 3.3. Ist die Fahrerlaubnis nach § 17 Abs. 6 FeV erfolgreich abgeschlossen worden, so ist das Fahren mit einem Schaltgetriebe nicht gestattet. Dies gilt nicht bei den Fahrerlaubnissen der Klassen AM und T sowie bei den Klassen BE C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE, wenn der Bewerber

bereits Inhaber einer auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe erworbenen Fahrerlaubnis der Klasse B ist.

- 3.4. Der Mieter wird sich bei Fahrzeugübernahme vom ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeugs überzeugen.

4. Nutzung des Fahrzeugs, Alkoholverbot, Vertragsstrafe, Einreiseverbot

- 4.1. Beanstandungen des Fahrzeugs hat der Mieter unverzüglich zu melden. Öl- und Wasserstand wird der Mieter ebenso kontrollieren wie den Reifendruck.
- 4.2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend und entsprechend der Einweisung und der Betriebsanleitung zu behandeln. Beim Abstellen ist das Fahrzeug jederzeit ordnungsgemäß zu verschließen; bei einem Cabrio ist das Verdeck zu schließen. Im Fahrzeug darf nicht geraucht werden und Tiere dürfen nicht mitgeführt werden, ansonsten kann der Vermieter eine Reinigungspauschale gemäß der Gebührenübersicht unter Ziffer 8.4 verlangen. Die Reinigungspauschale wird auch fällig bei übermäßiger Verschmutzung des Fahrzeugs.
- 4.3. Das Fahrzeug darf ausschließlich von dem Mieter bzw. den Mitmietern geführt werden. Jede Überlassung des Fahrzeugs an Dritte, insbesondere die Weitervermietung, ist strikt untersagt.
- 4.4. Es gilt die 0,0 ‰ Grenze – das Fahren unter Alkoholeinfluss oder anderweitiger berauschender Mittel ist strikt untersagt.
- 4.5. Der Mieter hat Handeln eines anderen Fahrers wie Eigenes zu vertreten.
- 4.6. Das Fahrzeug darf nur gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden; die deutsche Straßenverkehrsordnung (StVO) bzw. entsprechende Bestimmungen in anderen Ländern sind jederzeit einzuhalten. Das Fahrzeug darf auf keinen Fall verwendet werden zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten, auch wenn solche Fahrten für das allgemeine Publikum freigegeben sind (zum Beispiel auf Rennstrecken wie Nürburg- oder Hockenheimring) sowie bei Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings. Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot kann der Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,- € verlangen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche behält sich der Vermieter vor.
- 4.7. Der Transport gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrgutverordnung (GGVSEB) ist ebenso untersagt wie die Nutzung zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gegen Entgelt. Es ist nur die Nutzung des Fahrzeugs zu privaten Zwecken erlaubt, insbesondere die Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Untersagt ist ebenfalls der Um- und Ausbau sowie die Veränderung von technischen Einrichtungen.
- 4.8. Die Nutzung des Fahrzeugs ist nur erlaubt in Deutschland, Österreich, Schweiz, Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, Monaco, Andorra, Liechtenstein, San Marino, Vatikan.
Um dem erhöhten Diebstahlrisiko in Frankreich, Italien, Spanien und Portugal zu begegnen, sind dort überdurchschnittliche Vorsichtsmaßnahmen zu treffen (z.B. Parken nur auf

bewachten Parkplätzen, Anbringung von Lenkradkrallen). Zuwiderhandlungen können dazu führen, dass der Vermieter im Schadensfall Rückgriff gegen den Mieter nimmt. Die Einreise in andere Länder ist strikt untersagt.

- 4.9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Regelungen stellen grobe Verletzungen des Mietvertrags dar und berechtigen den Vermieter zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Sonstige Ansprüche des Vermieters, insbesondere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

5. Störungen, Pannen, Reparaturen

Zeigt das Fahrzeug eine Warnmeldung an, hat das Fahrzeug eine Störung oder Panne oder muss ein Reparatur durchgeführt werden, muss der Mieter umgehend

Porsche Assistance (0800-9114455) sowie

Porsche Drive Rental (0711-91127911)

telefonisch informieren, um weitere Maßnahmen abzustimmen. Eigene

Störungsbehebungs- oder Reparaturarbeiten darf der Mieter nicht beauftragen.

6. Kraftstoff (Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor)

- 6.1. Der Mieter erhält das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank. Er hat das Fahrzeug mit einem vollen Kraftstofftank zurückzugeben, anderenfalls wird der Vermieter die Betankung des Fahrzeugs und den erforderlichen Kraftstoff dem Mieter in Rechnung stellen. Es gelten die Tarife des Vermieters, die an der Anmietstation aushängen.
- 6.2. Bei einer Betankung mit dem falschen Kraftstoff haftet der Mieter für die Reparaturkosten und einen etwaigen Schaden.

7. Batterieladen (Elektrofahrzeuge)

- 7.1. Der Mieter erhält das Fahrzeug mit vollständig geladener Batterie. Der Mieter ist nicht verpflichtet, das Fahrzeug nach Ende der Mietdauer mit vollständig geladener Batterie zurückzugeben.
- 7.2. Der Mieter erhält zusammen mit dem Fahrzeug eine Ladekarte für den Porsche Charging Service der Porsche Smart Mobility GmbH. Die Aushändigung der Ladekarte setzt voraus, dass der Mieter die ausgehändigten Nutzungsbedingungen für den mit der Ladekarte verknüpften Porsche Charging Service schriftlich akzeptiert hat. Der Porsche Charging Service ermöglicht den Zugang zu den im Fahrzeug, in der Charging by Porsche App oder über My Porsche angezeigten Ladepunkten.
- 7.3. Der Mieter verlässt zur Vermeidung erhöhter Kosten für den Vermieter (durch zeitbezogene Gebühren, die auch nach Beendigung des Ladevorgangs anfallen) unverzüglich nach Beendigung des Ladevorgangs den Ladepunkt/die Ladesäule.
- 7.4. Sofern dem Fahrzeug bei Übergabe ein sog. „*Mobile Charger Connect*“, bestehend aus einem Ladekabel mit Bedieneinheit und zwei Adaptern, beiliegt, wird damit das Laden an 230V-Schuko- und roten CEE 32A-Steckdosen ermöglicht. Ein dem Fahrzeug beigelegtes sog.

Ladekabel „Mode 3“ ermöglicht das Laden an öffentlichen Wechselstromladesäulen. Einzelheiten zu den beigelegten Kabeln etc. sind im Übergabeprotokoll vermerkt.

- 7.5. Das Laden an einer 230V-Schuko-Steckdose ist generell nur als Notbehelf gedacht. Rote CEE 32A-Dosen („Drehstrom“) sind normalen Haushaltssteckdosen vorzuziehen.
- 7.6. Bei Ladevorgängen, die nicht an zertifizierten öffentlichen Ladestationen erfolgen, hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die Elektroinstallation der Ladeleistung standhält.

8. Mietpreis, Sicherheitsleistung, Gebühren

- 8.1. Wenn als Zahlungsart unter anderem eine Kreditkarte vereinbart wurde, so ermächtigt der Mieter den Vermieter unwiderruflich, alle Mietwagenkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegten, im Mietvertrag benannten bzw. von der dem Mieter nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten Kreditkarte abzubuchen. Die Belastung der Kreditkarte kann noch bis zu sechs Monaten nach Fahrzeugrückgabe erfolgen, insbesondere für Tank- und Reparaturkosten.
- 8.2. Der Mieter hat bei Beginn der Mietzeit für die Erfüllung seiner Pflichten eine Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach der in Ziffer 14 angegebenen Selbstbeteiligung. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von seinem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Auch die Sicherheitsleistung wird der Kreditkarte des Mieters belastet.
- 8.3. Der Vermieter kann anstelle der Belastung der Kreditkarte des Mieters einen Betrag in Höhe der Sicherheitsleistung auch aus dem Kreditrahmen, der dem Mieter von seinem Kreditkarteninstitut eingeräumt worden ist, sperren lassen.
- 8.4. **Zusätzliche Gebühren**
 - Gefahrene km über Freikilometerpauschale: 1,00 € pro km
 - Tankkosten (bei Abgabe eines Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor mit nicht vollem Tank): 2,50 € pro Liter
 - Bearbeitungsgebühr von Straf- und Bußgeld: 35,00 €
 - No Show (Nichterscheinen bei einer Reservierung): Mietpreis zzgl. 50%
 - Rückführungsgebühr: 2,50 € pro km
 - Sonderreinigung: 179,00 €
 - Schlüsselverlust: 2.500,00 €
 - Verlust der dem Fahrzeug beigelegten Ladekarte: 30,00 €
 - Verspätete Rückgabe ohne Mitteilung: Preis der zusätzlichen Mietdauer zzgl. 50% des Mietpreises
- 8.5. Im Falle der Vermietung eines Elektrofahrzeugs, bei welcher der Mieter zusammen mit dem Fahrzeug eine Ladekarte des Porsche Charging Services erhält, versteht sich der Mietpreis inklusive der Kosten für den Ladedienst, jeweils in Abhängigkeit von der Dauer der Fahrzeugüberlassung.

9. Mietende, Fahrzeugrückgabe

- 9.1. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert; § 545 BGB findet keine Anwendung.
- 9.2. Gibt der Mieter das Fahrzeug unverschuldet zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an den Vermieter zurück, kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses verlangen; ist die Vorenthaltung vom Mieter zu vertreten, schuldet er zusätzlich 50% des vereinbarten Mietzinses, siehe Ziffer 8.4. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 9.3. Der Mieter wird das Fahrzeug mit allem Zubehör spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort ordnungsgemäß und vorbehaltlich abweichender Vereinbarung vollgetankt zurückgeben.
- 9.4. Ist eine Rückführung des Fahrzeugs zur Anmietstelle erforderlich, wird der Vermieter dem Mieter eine Rückführungsgebühr entsprechend der Gebührenübersicht zuzüglich weiterer erforderlicher Kosten (z. B. Abschleppkosten, Anreise zum Fahrzeugstandort, Treibstoffkosten) in Rechnung stellen.
- 9.5. Bei Verlust des Schlüssels berechnet der Vermieter dem Mieter eine Pauschale gemäß der Gebührenübersicht in Ziffer 8.4.
- 9.6. Mieter und Mitmieter haften bei Verletzung der Rückgabepflicht als Gesamtschuldner.
- 9.7. Das Fahrzeug ist vom Mieter an der

Anmietstelle Porsche Museum Stuttgart, Porscheplatz 1, 70435 Stuttgart

Mo: 07:00-12:30 Uhr

(nur Fahrzeugrückgabe & Information)

Di-So: 09:00-18:00 Uhr

(bzw. für Eventstationen der Anmietort des jeweiligen Events)

zurückzugeben.

- 9.8. Wird das Fahrzeug nicht wie vereinbart zurückgegeben, behält sich der Vermieter ausdrücklich vor, Strafanzeige zu erstatten und das Fahrzeug von der Polizei sicherstellen zu lassen.

10. Porsche Drive Rental On Demand

Auf Kundenwunsch wird das Fahrzeug an dem von dem Kunden bei der Buchung angegebenen Ort zugestellt und/ oder abgeholt. Die Zustellung bzw. Abholung ist kostenpflichtig. Der Preis für die Zustellung bzw. Abholung wird dem Kunden im Rahmen des Reservierungsprozesses und vor Abschluss der Reservierung angezeigt. Die Zustellung bzw. Abholung ist nur möglich im jeweiligen Geschäftsgebiet des Standortes. Das Geschäftsgebiet wird dem Kunden im Reservierungsprozess angezeigt.

11. Versicherung

Im Mietpreis ist die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in dem Umfang enthalten, wie sie in Deutschland gesetzlich vorgeschrieben ist. In oder auf dem Fahrzeug befindliche Sachen sind hierdurch nicht gedeckt.

12. Gutschein

- 12.1. Die an den Anmietstellen Porsche Museum Stuttgart und Porsche auf Sylt erworbenen Porsche Drive Rental Gutscheine können an diesen beiden Anmietstellen eingelöst werden. Die Einlösung bei einem anderen Porsche Drive Rental Partner ist nicht möglich.
- 12.2. Die Einlösung des Gutscheins kann entweder im Rahmen des online Reservierungsvorgangs (durch Eingabe der Gutscheinumnummer) oder spätestens bei der Fahrzeuganmietung erfolgen. Zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe muss der Gutschein im Original vorgelegt werden. Ein etwaiges Restguthaben kann für weitere Porsche Drive Rental Fahrten verwendet werden und ist im System hinterlegt. Weder der Wert des Gutscheins noch ein etwaiges Restguthaben können ausgezahlt werden. Bei Verlust oder Diebstahl des Gutscheins übernimmt der Aussteller keine Haftung für eine unrechtmäßige Einlösung. Eine Ersatzausstellung ist bei Verlust oder Vernichtung nicht möglich.

13. Haftung des Vermieters

- 13.1. Der Vermieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, beim Fehlen einer garantierten Beschaffenheit und für Personenschäden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung des Vermieters beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 13.2. Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel (§ 536a BGB) ist ausgeschlossen.
- 13.3. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden; dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

14. Haftung des Mieters, Haftungsreduzierung

- 14.1. Der Mietpreis enthält die Reduzierung der Haftung des Mieters für Schäden am Fahrzeug und für den Verlust des Fahrzeugs auf eine bestimmte Selbstbeteiligung. Im Rahmen dieser "Vollkaskoversicherung" haftet der Mieter sowie die Mitmieter für Schäden bis zu einem Betrag in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung von 2.500 €. Handelt es sich bei dem ausgeliehenen Fahrzeug um einen 911 Turbo bzw. 911 Turbo S oder einen Taycan Turbo bzw. Taycan Turbo S erhöht sich der Betrag der vereinbarten Selbstbeteiligung auf 7.500 €. Die Haftungsreduzierung gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vom Mieter oder Mitmieter vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, kann der Vermieter die Haftungsreduzierung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Ein Anspruch auf Haftungsreduzierung besteht ferner nicht, wenn eine vom Mieter bzw. Mitmieter zu erfüllende Obliegenheit (insbesondere Anzeigepflichten nach

Ziffer 16) vorsätzlich verletzt wurde. Bei einer grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung kann der Vermieter die Haftungsreduzierung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses kürzen. Soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Haftungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Haftungsreduzierung ursächlich ist, bleibt der Vermieter zur Haftungsreduzierung verpflichtet; dies gilt jedoch nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

- 14.2. Die vertragliche Haftungsreduzierung gilt nur für die vereinbarte Mietdauer. Sie gilt nicht, wenn das Fahrzeug von einem Dritten, also weder vom Mieter noch von einem Mitmieter gefahren wird. Sie gilt nur bei einem Schaden in einem Land, in dem die Nutzung des Fahrzeugs gem. Ziffer 4.8 erlaubt ist.
- 14.3. Der Mieter haftet unbeschränkt für von ihm und den Mitmietern begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Dies gilt auch für Verstöße, die bei oder mit Beendigung der Mietzeit begangen werden, wie z.B. Abstellen des Fahrzeugs an kostenpflichtigen Parkplätzen ohne Bezahlung. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von dem Vermieter oder dem Fahrzeughalter erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der dem Vermieter für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangenen Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder sonstigen Störungen an den Vermieter richten, berechnet der Vermieter für jede Anfrage eine Aufwandspauschale gemäß der Gebührenübersicht in Ziffer 8.4. Es bleibt dem Mieter unbenommen, dem Vermieter einen geringeren Aufwand und/oder Schaden nachzuweisen, dem Vermieter bleibt es unbenommen, einen höheren Aufwand/Schaden nachzuweisen.
- 14.4. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

15. Behördenanfragen

Der Vermieter bzw. die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG als Halter des Fahrzeugs sind berechtigt, auf schriftliche Anfragen einer inländischen oder ausländischen Behörde wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs Namen und Privatanschrift des Mieters herauszugeben. Der Mieter ist zudem verpflichtet, dem Vermieter bzw. der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG zu diesem Zweck Namen und Privatanschrift von Dritten, sofern diese das Fahrzeug geführt haben, zukommen zu lassen; auch zur Herausgabe dieser Daten bei Behördenanfragen im obigen Sinne ist der Vermieter bzw. die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG berechtigt.

16. Anzeigepflichten bei Unfall, Diebstahl und Schäden

- 16.1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Mieter oder der Mitmieter unverzüglich die Polizei zu verständigen. Bei telefonischer Unerreichbarkeit ist der Schaden der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch dann,

wenn das Fahrzeug nur gering beschädigt wurde und auch bei selbst verschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

- 16.2. Bei jeder Beschädigung des Fahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung geführt hat, telefonisch und schriftlich zu unterrichten. Zu diesem Zweck soll der dem Mieter ausgehändigte Vordruck für einen Unfallbericht in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden.
- 16.3. Mieter und Mitmieter haben alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadensereignisses dienlich und förderlich sind. Auf Fragen des Vermieters müssen sie vollständig und wahrheitsgemäß antworten und sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, bevor die erforderlichen Feststellungen getroffen werden konnten.
- 16.4. Der Mieter darf keine Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben, mit denen er die Schuld an einem Unfall oder einen Schaden anerkennt.

17. Kündigung

- 17.1. Beide Parteien sind berechtigt, den Mietvertrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Der Vermieter kann den Mietvertrag insbesondere aus den folgenden Gründen außerordentlich und fristlos kündigen:
- 17.2. Unsachgemäße und unerlaubte Nutzung des Fahrzeugs, insbesondere entgegen 4.5, 4.6, 4.7;
- 17.3. Mitwirkung bei einer Straftat.

18. Datenschutz

Der Vermieter erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters und der Mitmieter, soweit dies für die Durchführung und Abwicklung des Mietvertrags erforderlich ist. Der Vermieter gibt zu diesem Zweck personenbezogene Daten an die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG weiter. Eine darüberhinausgehende Datenverarbeitung durch den Vermieter oder die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG sowie eine Übermittlung an Dritte findet nur auf Basis einer gesetzlichen Legitimationsgrundlage, wie etwa einer zuvor erteilten Einwilligungserklärung, statt.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Ist der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Mietvertrag der Sitz des Vermieters vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Mieter keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Mieters bekannt sind. Der Vermieter ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Mieters zu klagen.
